

## Gratis-Impfaktion – Kooperationsvereinbarung ab Oktober 2020

Die „Gratisimpfaktion“ umfasst die jeweils vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger angekauften und von diesem, Bund und Land Steiermark gemeinsam finanzierten Impfstoffe. Dies sind für 2020 im Vorschulalter DTaP-IPV-HBV-Hib (**Hexyon**), MMR (**MMRvaxPro**), RTV (**Rotarix/bzw. Rotateq für Komplettierungen**), sowie PNC (**Prevenar13/bzw. Synflorix für Komplettierungen**) entsprechend den Durchführungsbestimmungen der Abteilung 8 Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement (FAGP) des Landes Steiermark vom 27.1.2020. Im Schulalter (6 bis 15 Jahre) stehen 2020 folgende Impfstoffe zur Verfügung: dTaP-IPV (**Repevax**), HBV (**HBVaxPro 5µg**), HPV (**Gardasil9**), Meningokokken (**Nimenrix**) sowie MMR (**MMRvaxPro**), letzteres ohne Altersbegrenzung. Zusätzlich stehen für die Influenza-Saison 2020/21 beschränkte Kontingente von **Fluenz-Tetra** und **Vaxigrip-Tetra** für die Gratisimpfaktion zur Verfügung. Die weiteren Details finden Sie in den gesonderten Informationen zur Umsetzung der Gratisimpfaktion 2020.

Anspruchsberechtigt bei niedergelassenen ÄrztInnen sind grundsätzlich Kinder und Jugendliche bis zum voll. 15. Lebensjahr (Schulaustritt) mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Steiermark. Zusätzlich erhalten innerhalb der MMR-Aktion (bis auf Widerruf) auch Jugendliche und Erwachsene ohne Altersgrenze versäumte MMR-Impfungen (1. und/oder 2. Teilimpfung) auch bei niedergelassenen ÄrztInnen gratis.

Die Durchführung erfolgt über Impfgutscheinhefte/Bonbögen, die über niedergelassene ÄrztInnen sowie Kinder- und Gebärabteilungen steirischer Krankenanstalten an die Mütter bzw. Erziehungsberechtigten der zu impfenden Kinder verteilt werden.

Niedergelassene ÄrztInnen, welche Impfgutscheine über die Wissenschaftliche Akademie für Vorsorgemedizin (WAVM) beziehen bzw. an der Gratisimpfaktion teilnehmen, verpflichten sich ihrerseits zur Einhaltung der in diesen Kooperationsrichtlinien und im Impfgutscheinheft/Bonbogen angeführten Qualitätskriterien sowie der fachlichen und organisatorischen Richtlinien. Die laufenden Mitteilungen der WAVM über aktuelle organisatorische und fachliche Gegebenheiten an die teilnehmenden niedergelassenen ÄrztInnen sind zu beachten.

Die WAVM übernimmt die Verteilung der durchnummerierten und codierten Impfgutscheinhefte/Bonbögen an die an der Impfaktion teilnehmenden niedergelassenen ÄrztInnen bzw. Kinder- und Gebärabteilungen.

Für die Verrechnung der Impfhonorare der niedergelassenen ÄrztInnen sowie Hausapotheken-führenden ÄrztInnen gegenüber dem Land Steiermark – Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement – und die Weiterüberweisung der Honorare durch die WAVM an diese ÄrztInnen gelten bis auf Widerruf folgende Beträge: Für jede mit dem Scheckheft/Bonbogen dokumentierte Impfung erhalten die ÄrztInnen ab 1.4.2018 EUR 11.-, für Impfungen bis 31.3.2018 beträgt das Impfhonorar EUR 9,00. Für diese Beträge fällt keine Mehrwertsteuer an. Hausapotheken-führende ÄrztInnen erhalten für die Lagerung und Bereitstellung der Impfstoffe EUR 2,40 zzgl. MWST je Impfung. Mit diesem Betrag sind auch die von der gewählten Lieferapotheke in Rechnung gestellten Kosten einschließlich Großhandelsvergütung abgegolten. Die Honoraraufteilung zwischen Anteil für Großhandel, Lieferapotheke und Hausapotheken-führenden ÄrztInnen wird von diesen frei vereinbart.

Ein Anspruch der teilnehmenden Ärztin/des teilnehmenden Arztes auf Entgelt besteht ausschließlich gegenüber dem Land Steiermark, nicht gegenüber der WAVM. Die WAVM übernimmt lediglich die quartalsmäßige Erstellung einer Übersicht über die Impfhonorare der niedergelassenen ÄrztInnen, die in deren Namen und auf deren Rechnung dem Land Steiermark übermittelt werden, sowie die Weiterüberweisung der vom Land refundierten Impfhonorare an die ÄrztInnen. Die Abrechnung der Impfhonorare der teilnehmenden ÄrztInnen mit dem Land Steiermark erfolgt vierteljährlich im Nachhinein. Zu diesem Zweck wird der FAGP eine Liste der von jeder einzelnen Ärztin/jedem einzelnen Arzt dokumentierten Impfungen übermittelt. Dies gilt auch für die Abrechnung der Zusatzhonorare für die Hausapotheken-führenden ÄrztInnen. Die Überweisung der Ärztehonorare durch die Fachabteilung-Gesundheit an die WAVM erfolgt binnen acht Wochen nach Vorlage der Liste über die dokumentierten Impfungen einschließlich der Impfbons. Die WAVM überweist diese Honorare binnen vier Wochen ab Einlangen auf ihren Konten an die ÄrztInnen weiter.

Die an der Gratisimpfaktion teilnehmenden ÄrztInnen übernehmen mit ihrer Teilnahme folgende Aufgaben:

1. Sie übergeben die Impfgutscheinhefte/Bonbögen an die Erziehungsberechtigten bzw. die anspruchsberechtigten Personen.
2. Bei Ausgabe der Impfgutscheinhefte/Bonbögen werden die Datenblätter vollständig ausgefüllt und entnommen sowie mit der Unterschrift der erziehungs- bzw. anspruchsberechtigten Personen und der Ärztin/des Arztes versehen. Diese/r übermittelt das vollständig ausgefüllte Datenblatt binnen 7 Tagen nach Übergabe des Impfgutscheinheftes an die WAVM. Sollte das von einer anderen Stelle ausgegebene Scheckheft noch das Originaldatenblatt enthalten, wird es ebenfalls herausgetrennt und an die WAVM übermittelt.
3. Der Gutscheinabschnitt „Rezept für die Apotheke“ ist vollständig auszufüllen und mit Datum, Stempel und Unterschrift der verschreibenden Ärztin/des verschreibenden Arztes zu versehen. Der Impfstoff wird mit diesem Gutscheinabschnitt aus der öffentlichen Apotheke bezogen.
4. Gegen Entnahme des entsprechenden Bons aus dem Impfgutscheinheft/Bonbogen durch die Ärztin/den Arzt wird die Impfung ohne Kosten für den Impfling durchgeführt. Ebenso wird der Impfstoff von Hausapotheken-führenden ÄrztInnen gegen Vorlage des entsprechenden Bons abgegeben und die Impfung verabreicht.
5. Die verabreichte Impfung wird entsprechend dem Ärztegesetz (§ 51) dokumentiert.
6. Die Gutscheinabschnitte sind grundsätzlich nur in Verbindung mit dem ganzen Scheckheft gültig. Kann dieses bzw. der entsprechende Bon zum Zeitpunkt der Impfung nicht vorgelegt werden, kann das Impfhonorar (bei Hausapotheken-führenden Ärzten auch Impfstoff und Hausapothekenvergütung) der Patientin/dem Patienten verrechnet und zum Bezug aus der öffentlichen Apotheke ein Einzelrezept ausgestellt werden. Wird das Heft/der Bonbogen nachgebracht, ist der erlegte Betrag zu refundieren und der Bon zur Verrechnung weiterzuleiten.
7. Der Impfbon wird im Regelfall binnen einer Woche spätestens binnen Monatsfrist nach der Impfung vollständig ausgefüllt an die WAVM übermittelt. Liegt das Impfdatum mehr als 3 Jahre vor dem Eingang des Impfbons bei der WAVM, entfällt die Honorierung. Dies gilt ebenso, wenn der Impfbon wegen fehlender, nicht einbringlicher Angaben zur Impfung oder zum Impfling nicht registriert werden kann.
8. Die aktuelle Fachinformation, die Vorgaben des Gesundheitsministeriums sowie die Durchführungsbestimmungen der FAGP sind zu beachten. Die Ärztin/Der Arzt gewährleistet die Einhaltung der Kühlkette in ihrem/seinem Einflussbereich.
9. Die Impfarztin/Der Impfarzt meldet unerwartete Nebenwirkungen an das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen, AGES Medizinmarktaufsicht, Traisengasse 5, 1200 Wien. ([www.basg.gv.at](http://www.basg.gv.at)).
10. Für mangelhafte Impfstoffe besteht die Möglichkeit, mittels Eigenrezept mit dem Zusatzvermerk „Gratisimpfaktion/Mangelschein“ in der öffentlichen Apotheke nochmals eine Dosis desselben Impfstoffes zu beziehen. Sollte der Mangel öfters auftreten, melden Sie dies bitte an die Landesimpfstelle (Fax: 0316/877-3553, E-Mail: [impfstelle@stmk.gv.at](mailto:impfstelle@stmk.gv.at)).
11. Bei Hausapotheken erfolgt die Mangelmeldung auf dem Impfgutschein für Ärztin/Arzt. Die Vereinbarung über Rückgabemodalitäten erfolgt zwischen der Hausapotheke und der von ihr frei gewählten Lieferapotheke im Rahmen der üblichen Liefergepflogenheiten. Gibt die/der Hausapotheken-führende Ärztin/Arzt Impfstoffe an die Lieferapotheke zurück, informiert sie/er diese und auch die FAGP umgehend schriftlich bzw. per Fax (Fax: 0316/877-3553, E-Mail: [impfstelle@stmk.gv.at](mailto:impfstelle@stmk.gv.at)) über Menge und Chargennummern der Retouren.
12. Hausapotheken-führende ÄrztInnen melden der FAGP spätestens 8 Wochen vor Ende des Ablaufdatums Impfstoffe, welche sie voraussichtlich nicht mehr rechtzeitig verabreichen können. Später „angebotene“ Impfstoffe werden nicht mehr angenommen bzw. umgetauscht. Hausapotheken-führende ÄrztInnen können Impfstoffe, deren Ablaufdatum kürzer als 6 Monate ist, innerhalb der oben genannten Gewährleistungsfrist zurückweisen.
13. Impfstoffe, die auf Grund ausschließlich in der Einflussphäre der/des Hausapotheken-führenden Ärztin/Arztes liegenden Ereignisse unbrauchbar werden, werden von ihr/ihm auf eigene Kosten nachbeschafft.